

■ **FORMULAR**

Zulassungsausschuss

c/o Kassenärztliche Vereinigung
Rheinland-Pfalz
Hauptverwaltung Mainz
Isaac-Fulda-Allee 14
55124 Mainz

E-Mail: zulassung@kv-rlp.de

Antrag auf Ruhen bzw. Teilruhen

- der Zulassung als Vertragsarzt/-psychotherapeut
 der Anstellung
 der Ermächtigung

In folgendem Umfang:

- viertel Versorgungsauftrag dreiviertel Versorgungsauftrag
 hälftigem Versorgungsauftrag vollem Versorgungsauftrag

in der Zeit

von _____ bis _____

■ **Personalien**

Titel/Vorname/Name Geburtsdatum

Fachrichtung

Wohnort (PLZ | Ort | Straße)

Vertragsarztsitz (PLZ | Ort | Straße)

BSNR LANR

Telefon Telefax

E-Mail

■ **bei Anstellung**

Funktion derzeitiger Tätigkeitsumfang

BSNR LANR

Arbeitgeber

PLZ/Ort/Straße

■ **bei Ermächtigung**

BSNR LANR

Name des Krankenhauses bzw. der Einrichtung

PLZ/Ort/Straße

■ **Gründe:**

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- Ärztliches Attest
- Geburtsurkunde Kind
- Bescheinigung Fort-/Weiterbildung, Zusatzausbildung
- Ausführungen zur beruflichen Neuorientierung
- _____
- _____

Erläuterungen zur Antragstellung:

▪ **Ruhen der Zulassung**

Gemäß § 95 Abs. 5 SGB V iVm § 26 Ärzte-ZV ruht die Zulassung auf Beschluss des Zulassungsausschusses, wenn der Vertragsarzt die Tätigkeit nicht aufnimmt oder nicht ausübt, ihre Aufnahme aber in angemessener Frist zu erwarten ist und Gründe der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei vollem Versorgungsauftrag das Ruhen der Hälfte oder eines Viertels der Zulassung beschlossen werden; bei einem drei Viertel Versorgungsauftrag kann das Ruhen eines Viertels der Zulassung beschlossen werden.

▪ **Ruhen der Anstellung**

Gemäß § 95 Abs. 5 SGB V iVm § 26 Ärzte-ZV ruht die Zulassung auf Beschluss des Zulassungsausschusses, wenn der Vertragsarzt die Tätigkeit nicht aufnimmt oder nicht ausübt, ihre Aufnahme aber in angemessener Frist zu erwarten ist und Gründe der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei vollem Versorgungsauftrag das Ruhen der Hälfte oder eines Viertels der Zulassung beschlossen werden; bei einem drei Viertel Versorgungsauftrag kann das Ruhen eines Viertels der Zulassung beschlossen werden. Diese Regelung über das Ruhen der Zulassung gilt entsprechend für genehmigte Anstellungen (vgl. § 95 Abs. 9 SGB V iVm §§ 32b Abs. 7, 26 Ärzte-ZV).

▪ **Ruhen der Ermächtigung**

Gemäß § 95 Abs. 5 SGB V iVm § 26 Ärzte-ZV ruht die Zulassung auf Beschluss des Zulassungsausschusses, wenn der Vertragsarzt die Tätigkeit nicht aufnimmt oder nicht ausübt, ihre Aufnahme aber in angemessener Frist zu erwarten ist und Gründe der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung nicht entgegenstehen. Gemäß § 95 Abs. 4 SGB V gilt § 95 Abs. 5 SGB V für ermächtigte Ärzte entsprechend.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

- Über die zu entrichtende Antragsgebühr in Höhe von € 120,00 erhalten Sie eine separate Rechnung.
- **Aus Sicherheitsgründen können wir nur Dateien im PDF-Format annehmen und verarbeiten.**